

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** (FN 222370s beim Landesgericht Wiener Neustadt), Triesterstraße 10/2/251, 2351 Wiener Neudorf, wird die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, zugeordnete Übertragungskapazität „Großraum Wien Kanal 65“, gebildet aus a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“, gemäß § 25 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, iVm § 57 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, dahingehend abgeändert, dass an die Stelle der bestehenden Zuordnung nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, tritt:

10W100 a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 53“ (Beilage 10W100a)

2. Die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 mit 01.12.2009 dahingehend abgeändert, dass an die Stelle der bestehenden Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschriebene, Funkanlage tritt:

10W100 a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 53“ (Beilage 10W100a)

3. Die Bewilligungen gemäß den Spruchpunkten 1. und 2. werden gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 27.11.2009 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben, abgeändert mit Schreiben vom 30.11.2009, beantragte die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH im Zusammenhang mit der ihr erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX C Großraum Wien) die Bewilligung der Umstellung der Sendefrequenz von derzeit Kanal 65 auf den finalen MUX C Kanal 53. Mit dem Antrag auf Umstellung auf den Zielkanal (Kanal 53) geht einher, dass seitens der Antragstellerin auf die ursprünglich erfolgte Zuordnung von Kanal 65 verzichtet wird.

2. Sachverhalt

Der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH wurde mit Bescheid Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren erteilt, welche die Versorgung des Großraums Wien mit Wien, Teilen des Weinviertels, des Mostviertels und des Industrieviertels und Teile des angrenzenden nördlichen Burgenlandes umfasst (MUX C).

Mit diesem Bescheid wurde Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH die nachstehend angeführte Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnet: „Großraum Wien Kanal 65“, gebildet aus

- a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“

Zudem wurde der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ erteilt.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass der beantragte Kanalwechsel auf Kanal 53 technisch realisierbar ist. Für die Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 53“ wurde das Koordinierungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossen wurde. Die beantragte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach GE06 Plan an keiner Stelle.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 01.12.2009.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 Telekommunikationsgesetz 2003 [TKG 2003], BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 PrTV-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2.)

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist und die beantragte Frequenz auf die bewilligte Dauer zur Verfügung steht.

Die bewilligte Funkanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 53“ bildet die Übertragungskapazität „Großraum Wien Kanal 53“.

Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach GE06 Plan an keiner Stelle. Analoge Übertragungskapazitäten werden nicht störend beeinflusst. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Befristung (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 2. Dezember 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH, Triesterstraße 10/2/251, 2351 Wiener Neudorf, **per Fax**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 10W100a zum Bescheid KOA 4.211/09-007

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	TELE1VISION					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-W1					
4	Name der Funkstelle	WIEN 1					
5	Standortbezeichnung	Kahlenberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016E20 02	48N16 36	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	53					
10	Mittelfrequenz in MHz	730					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN - Kenner	10W100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	152					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+-1,5					
21	Polarisation	Horizontal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	29,5					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	kritisch					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	41,5					
25	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	dB V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	dB V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	dB V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	dB V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	dB V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	dB V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)			nein			
29	Art der Programzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)			Leitung			
30	Bemerkungen						